



FAMILIENHOSPIZFREISTELLUNG

Familienhospizfreistellung: (§ 59d LDG und § 29k VBG)

Der Lehrperson ist auf ihr Ansuchen zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen folgende Hospizfreistellung zu gewähren:

- Dienstplanerleichterung
- Herabsetzung der Wochendienstzeit (aliquote Kürzung der Bezüge)
- Gänzliche Dienstfreistellung (Entfall der Bezüge)

Ausmaß: drei Monate, kann auf Ansuchen um weitere 3 Monate verlängert werden.

Was versteht man unter „nahe Angehörige“?

Ehegatte/Ehegattin, Personen, die mit der Landeslehrperson in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Wahl- und Pflegeeltern und Personen, mit der die Landeslehrperson in Lebensgemeinschaft lebt.

Die Zeit der Familienhospizfreistellung wird zur Gänze für die Vorrückung, die Jubiläumsszuwendung und als Pensionsversicherungszeit angerechnet.

Mögliche finanzielle Abfederung durch Pflegekarenzgeld und Zuschüsse aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich.

Schwersterkrankte Kinder

Der Lehrperson ist auf ihr Ansuchen zum Zwecke der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern eine Dienstplanerleichterung, Herabsetzung der Wochendienstzeit (aliquote Kürzung der Bezüge) oder eine gänzliche Dienstfreistellung (Entfall der Bezüge) zu gewähren.

Hier gilt eine Höchstdauer von fünf Monaten. Diese Maßnahme kann auf neun Monate verlängert werden. Anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind kann eine Verlängerung der Freistellung für weitere zweimal neun Monaten verlangt werden.

(Kurz zusammengefasst heißt das: Dienstfreistellung von insgesamt maximal dreimal neun Monaten gegen Entfall der Bezüge.)

Gerhard Unterkofler	0664 73 71 97 92	unterkofler.gerhard@aon.at
Willi Witzemann	0664 26 85 716	willi.witzemann@vorarlberg.at